

25/SN-271/ME 1 von 6



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.607/2-DSR/93

Mag. LECHNER
2946

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl. 31	-GE19 R3
Datum: 7. MAI 1993	
Verteilt 11. Mai 1993	

St. Jannitsch

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bundesstatistikgesetz
Stellungnahme des Datenschutzrates

Als Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Entwurf einer Novelle zum
Bundesstatistikgesetz übermittelt.

Anlagen

5. Mai 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wresinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.607/2-DSR/93

Mag. LECHNER
2946

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Betrifft: Bundesstatistikgesetz
do. Zl. 180.310/20-I/8/93

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 90. Sitzung am 5. Mai 1993 zum
Entwurf einer Novelle zum Bundesstatistikgesetz folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 sieht vor, daß statistische Erhebungen, zu deren
Mitwirkung die Bevölkerung verpflichtet ist, durch Gesetz oder
Verordnung anzuordnen ist. Gemäß Abs. 2 hat die Verordnung den
Gegenstand und die Art der Erhebung zu regeln. Diese Bestimmung
folgt inhaltlich der bereits derzeit in § 2 des
Bundesstatistikgesetzes bestehenden Regelung. In der Praxis
wurde in der jeweiligen Verordnung jedoch nicht nur Gegenstand
und Art der Erhebung festgelegt sondern es erfolgte auch eine
taxative Aufzählung der im Zuge der Erhebung zu stellenden
Fragen. Dies ist - gemessen an datenschutzrechtlichen
Anforderungen - jedenfalls erforderlich. Die nunmehr
vorgesehene Verordnungsermächtigung sollte daher diesen
Anforderungen folgend, vorsehen, daß außerdem ausdrücklich die

- 2 -

zu erhebenden Datenarten in der Verordnung taxativ aufgezählt werden müssen. Nur damit kann verhindert werden, daß auf Grund einer Fehlinterpretation die Verordnung einen geringeren Determinierungsgrad aufweist.

Zu den übrigen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes werden keine Einwendungen erhoben. Der Datenschutzrat möchte jedoch die Gelegenheit nützen, auf eine Reihe von Problemen, die im Zuge der datenschutzrechtlichen Erörterung diverser statistischer Rechtsfragen entstanden sind, hinzuweisen:

1.) Sekundärstatistik:

§ 5 Abs. 1 des geltenden Bundesstatistikgesetzes regelt die Sekundärstatistik. Danach können die Bundesministerien Statistiken insofern erstellen, als das Erhebungsmaterial im Rahmen des Geschäftsbetriebs anfällt und die Ergebnisse ausschließlich für den Gebrauch der betreffenden Bundesministerien bestimmt sind. Nach dem Inhalt dieser Bestimmung wäre eine Publizierung der Ergebnisse einer Sekundärstatistik durch das Österreichische Statistische Zentralamt nicht vorgesehen. Eine Statistik, die aus bereits vorliegendem Datenmaterial erstellt wird und die Zielsetzung hat, die Ergebnisse zu veröffentlichen, wäre daher keine Sekundärstatistik im Sinn des § 5 Bundesstatistikgesetz. Dies hätte zur weiteren Folge, daß die Verwendung dieser Daten für Zwecke der Statistik datenschutzrechtlich bedenklich wäre. Der Datenschutzrat verkennt nicht, daß die Verwendung von Administrativdaten für statistische Zwecke ein Mittel sein kann, um die Privatsphäre der Betroffenen zu schützen, da dadurch eine eigens durchzuführende Erhebung vermieden werden kann. Der Datenschutzrat regt daher an, die Möglichkeit einer praxisgerechten Verwendung von Administrativdaten für solche statistischen Zwecke zu prüfen, die auch zu einer Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse durch das Österreichische Statistische Zentralamt führen.

- 3 -

2.) Freiwillige Erhebungen:

Das Bundesstatistikgesetz regelt nur solche Statistiken, zu deren Mitwirkung die Bevölkerung verpflichtet ist, ausdrücklich.

Statistische Erhebungen auf freiwilliger Basis werden zwar in der Praxis durchgeführt, werfen jedoch datenschutzrechtliche Probleme auf. Jede statistische Erhebung ist ein Ermitteln von Daten im Sinn des § 3 Z 6 DSG, da die Daten einer späteren automationsunterstützten Verarbeitung zugeführt werden. Da das Österreichische Statistische Zentralamt dem öffentlichen Bereich des Datenschutzgesetzes unterliegt, ist die Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten § 6 DSG. Grundtenor des § 6 DSG ist die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung. Bei freiwillig durchgeführten Erhebungen fehlt eine derartige gesetzliche Grundlage. § 6 DSG kennt jedoch als Ermittlungs- und Verarbeitungstatbestand die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen nicht. Es wäre daher - gemessen am Datenschutzgesetz - auch eine mit Zustimmung des Betroffenen, jedoch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage durchgeführte Erhebung datenschutzrechtlich nicht unbedenklich. Der Datenschutzrat schlägt daher vor, in einer gesonderten Bestimmung vorzusehen, daß mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen auch solche statistische Erhebungen durchgeführt werden können, die weder durch Gesetz noch durch Verordnung vorgesehen sind.

3.) Internationale Vorgaben:

Der Europarat beschäftigt sich derzeit mit der Frage der Wechselwirkung zwischen Datenschutz und Statistik. Zu diesem Zweck wurde eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt, die ihre Arbeit zwar noch nicht beendet aber schon einen präzisen Entwurf einer künftigen Empfehlung über Datenschutz im Bereich der Statistik erarbeitet hat. Eine Kopie dieses Entwurfs ist angeschlossen. Darin werden eine Reihe von Anforderungen an

- 4 -

statistische Aktivitäten gestellt, die nach Erlassung dieser Empfehlung von allen Mitgliedsländern des Europarates beachtet werden sollten. Die vorgelegte Empfehlung ist zwar erst ein Entwurf, es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß mit diesem Entwurf bereits die grundlegende Richtung der künftigen Empfehlung vorgegeben ist. Der Datenschutzrat empfiehlt daher, zu überlegen, inwieweit die in dieser Empfehlung vorgesehenen Regelungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt in das Bundesstatistikgesetz eingearbeitet werden können.

25 Kopien der Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Beilage

5. Mai 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

